Zeitschrift: Scharotl / Radgenossenschaft der Landstrasse

Herausgeber: Radgenossenschaft der Landstrasse; Verein Scharotl

**Band:** 17 (1992)

Heft: 2

Rubrik: "Sie haben uns wie Freiwild gejagt"

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

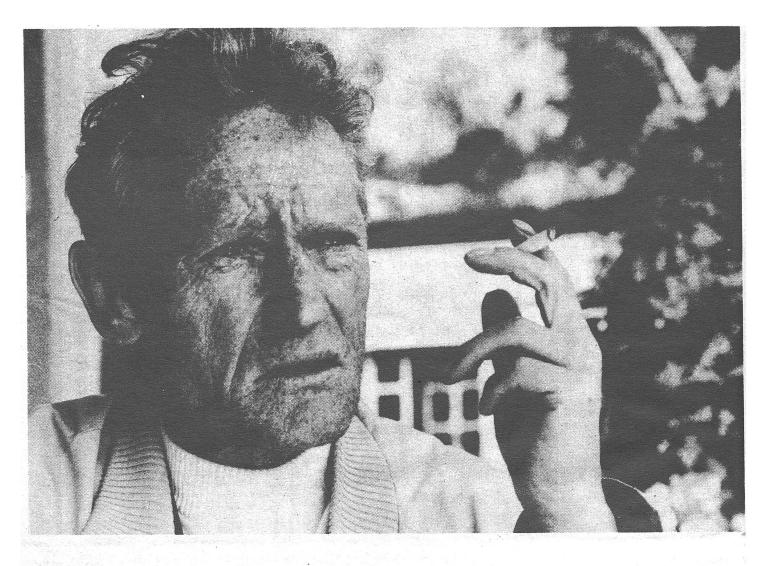
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 25.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Aus dem Pro-Juventute-Dossier FA XIV

# «Sie haben uns wie Freiwild gejagt»

Von Thomas Huonker\*

Dölf H. ist ein kleiner, brandmagerer, freundlicher Mann von siebenundfünfzig Jahren. Er ist Jenischer und hat den Grossteil seiner Jugend in Kinderheimen verbracht; auch als Erwachsener lebte er hauptsächlich in psychiatrischen Kliniken, Arbeitserziehungsanstalten und anderen Heimen. Erst seit kurzem kennt Dölf seine Familiengeschichte.



Dölf H., 57, hat mehr als vierzig Jahre in Anstalten verlebt

ölf H. ist das jüngste von acht Geschwistern. Wie seine Eltern durch die Kantone St. Gallen und Thurgau gehetzt worden sind, wie ihnen trotz heftiger Gegenwehr alle Kinder abgenommen wurden und wie es ihnen schliesslich gelang, ihre Kinder nach langen Jahren wieder zurückzubekommen, das hat Dölf H. erst im Frühjahr 1992 erfahren. Dölf war als Kind ein Mündel von Dr. Alfred Siegfried, dem Leiter des «Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse» (vgl. Kasten). Als Erwachsener hatte und hat Dölf wechselnde Amtsvormünder. Die Akten, welche seine Lebensgeschichte belegen, lagerten bei der Pro Juventute, bis Dölf H. 53 Jahre alt war. Ein Jahr brauchte die 1988 eingesetzte Aktenkommission, bis sie bei den zuständigen Behörden abgeklärt hatte, welche Akten dem Betroffenen Dölf zur Einsicht offenstehen sollten und welche nicht. Die Aktenkopien wurden dann noch drei Jahre von Rechtsanwalt Stephan Frischknecht zwischengelagert. Frischknecht hatte seinerzeit Dölf H. aus der Arbeitsanstalt Kreckelhof in Herisau herausgeholt, deren Insassen lange in Zwangsarbeit die Herisauer Müllabfuhr besorgten. Damals war Frischknecht ein aufmüpfiger Student der Ökonomie. Mit diesem Fall hatte er sich das inziwschen wieder verspielte Vertrauen vieler Jenischer und des «Beobachter»-Journalisten Hans Caprez erworben (siehe WoZ Nr. 19/92).

### 1928: Die lange Jagd beginnt

Die Hatz auf Familie H. begann sieben Jahre vor Dölfs Geburt. Der Sekretär des Fürsorgeamts St. Gallen liess am 24. September 1928 einen «Informationsbericht» über die neuzugezogene Familie des Johann Franz H., verheiratet mit Maria Carolina geb. K., erstellen. Lina Johanna, Maria Anna, Elisabeth und Johann Karl hiessen die vier Kinder des Paars, geboren 1923, 1925, 1926 und 1927. Der Informationsbericht hielt fest: «H. hat kein Patent, hausiert aber vermutlich dennoch. Die Wohnungseinrichtung dieser Leute ist äusserst dürftig, die Ordnung schlecht.» Genüsslich erwähnt sind die Vorstrafen von Vater H., welche ihm den Patenterwerb praktisch verunmöglichten. «Wenn H. kein Hausierpatent erhält und sich nicht entschliessen kann, eine geregelte Beschäftigung als Arbeiter anzunehmen, so ist seine Existenz und diejenige seiner Familie nicht gesichert.»

Der Bericht empfahl, von der Heimatgemeinde der Familie H., Magliaso am Luganersee, «Kostengarantie zu verlangen für den Fall, als der Wohnortsarmenpflege durch H. oder seine Familie direkt oder indirekt sollten Kosten erwachsen».

Die St. Galler Armenpfleger schrieben am 26. September nach Magliaso. Schon am nächsten Tag leitete der Sindaco von Magliaso die Post aus St. Gallen an die Pro Juventute in Zürich weiter, die somit bereits am 28. September 1928 im Besitz der Amtsakten war, Amtsgeheimnis hin oder her. Die Papiere kamen in das Dossier FA XIV des Pro-Juventute-Archivs.

Der Sindaco hatte geschrieben: «Wie aus den beiliegenden Akten hervorgeht, befinden sich in der Familie vier Kinder, welche unseres Erachtens weggenommen werden sollten. Wir geben Ihnen breite Vollmacht, darüber zu entscheiden, wie das zu tun sei.» Dr. Siegfried liess sich das nicht zweimal sagen. Am 1. Oktober schrieb er nach St. Gallen: «Ohne Zweifel wäre es nicht nur rationeller, sondern auch vom Gesichtspunkt der moralischen Verantwortlichkeit der Heimatgemeinde aus besser, die (...) Kinder würden rechtzeitig einer geordneten Erziehung und Pflege zugeführt, als dass sie, wie es in solchen Verhältnissen fast nicht anders zu erwarten ist, später ebenfalls wieder der öffentlichen Fürsorge und dem Strafrichter zu schaffen geben.»

Das St. Galler Fürsorgeamt antwortete ebenso postwendend am 3. Oktober: «Wir (...) können uns Ihrer Ansicht, dass die Kinder den Eltern abgenommen und anderweitig untergebracht werden sollen, durchaus gerne anschliessen.»

Das Fürsorgeamt verwies Siegfried ans Waisenamt. Dort meldete sich die Pro Juventute am 10. Oktober. Zur Erhöhung des Drucks auf die St. Galler Behörde unterzeichnete der Pro-Juventute-Zentralsekretär Löliger höchstselbst den Brief: «Wie Ihnen vielleicht schon bekannt sein dürfte, beschäftigt sich Pro Juventute in einer Sonderaktion 'Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse' seit ca. 2 Jahren mit besondern Fürsorgemassnahmen zugunsten der sog. Vagantenkinder. Im Verlaufe dieser Zeit ist es ihr gelungen, mit Hilfe der Behörden gegen 80 dieser Kinder den schädigenden häuslichen Einflüssen zu entziehen und sie in gutempfohlenen Privatfamilien und Anstalten unterzubringen.» Löliger riet zu raschem Handeln: «Aus Erfahrung wissen wir, dass diese Korberfamilien ihren Wohnort auf unberechenbare Weise zu wechseln imstande sind. Es empfiehlt sich deshalb rasches und diskretes Vorgehen.»

#### «Energischer Widerstand»

So rasch und reibungslos die Jagd angelaufen war, jetzt kam sie ins Stocken. Am 17. November 1928 fragte Siegfried brieflich nach. Das Schweigen des Waisenamts hielt an. Erst zu Beginn des Jahres 1929 informiert ein Aktenstück aus St. Gallen, die Familie H. sei nach Zihlschlacht im Thurgau gezogen, und man habe «Herrn Oberrichter und Notar Brüschweiler als Mitglied der thurgauischen Gemeinnützigen Gesellschaft ersucht, die Versorgung der Kinder dieser Familie einzuleiten».

Siegfried wandte sich umgehend an Brüschweiler. Dieser meldete am 24. Januar 1929: «Bezüglich der Familie H. muss ich Ihnen mitteilen, dass diesen Leuten hier die Niederlassung nicht bewilligt worden ist. H. muss mit seiner Familie auf 1. März a. c. die Gemeinde verlassen. Bezüglich der Versorgung der Kinder stösst man auf einen energischen Widerstand.»

Nun schrieb Siegfried wieder an das Waisenamt der Stadt St. Gallen und versuchte diesem weiszumachen, da die Familie H. zur Zeit keine Niederlassung habe, sei nach wie vor St. Gallen zuständig für die Kindswegnahme. Doch der spätere sozialdemokratische Regierungsrat Dr. Keel, damals noch im Waisenamt tätig, spielte nicht mit. «Auf ihre Wohnsitzkonstruktion treten wir nicht näher ein. Ausschlaggebend für uns ist, dass wir nach Einvernahme des Vaters nicht den Eindruck erhielten, dass Entzug der elterlichen Gewalt ohne weiteres hinlänglich begründet sei.»

Für die nächsten zwei Jahre hatte Familie H. Ruhe vor der Pro Juventute. Dann, am 3. März 1931, schrieb Siegfried ans katholische Pfarramt Güttingen: «Dem Vernehmen nach hält sich in Güttingen eine Korberfamilie auf (...) Da wir uns seit Jahren mit der Fürsorge für Kinder aus herumziehenden Korber- und Kesslerfamilien befassen, würde es uns interessieren, von Ihnen Näheres zu erfahren.» Der Güttinger Zivilstandsbeamte und Lehrer Zingg lieferte bereitwillig die gewünschten belastenden Auskünfte. Anfang April 1931 beantragte das Zentralsekretariat Pro Juventute beim Waisenamt Güttingen die Wegnahme der inzwischen sechs Kinder. Denunziant Zingg musste jedoch am 20. Mai berichten, dass Familie H. nach Bischofszell geflohen sei. Bis 1933 hatte die Familie wieder Ruhe.

Dann erfuhr Siegfried aus aktenmässig nicht dokumentierter Quelle, dass diese wieder in St. Gallen weile. Wiederum wies das dortige Waisenamt Siegfrieds Ansinnen zurück. «In der Tat wurde unlängst die Familie hier gemeldet. Wir fanden keinen genügenden Grund, die Niederlassung zu verbieten: Seit Jahren keine Strafen mehr. Selbstverdienst ohne Unterstützung. Kinder gehen in die Schule und es sind schwerere Mängel nicht gemeldet. Der Mann scheint bestimmten Willen zu haben, die Familie durchzuhalten.»

### Polizeilicher Kinderfang

1934, in der Krisenzeit, als das siebte Kind unterwegs war, machte Vater H. den entscheidenden Fehler. Er bat das St. Galler Sozialwesen um Armenunterstützung. Denn er war mit drei Monatsmieten à Fr. 38.— im Verzug, und es drohte die Kündigung. Die St. Galler Fürsorger entschieden am 1. Februar: «Verabfolgung von Unterstützung kann (...) kaum in Frage kommen, schon aus der Erwägung, das mit Übernahme der Miete der Familie doch nicht gedient ist und die Kinder dennoch Mangel & unangebrachter Erziehung ausgesetzt sind. Heimschaffung ist daher angezeigt.»

In einem Brief bat Vater H. am 22. Februar die Heimatgemeinde Magliaso, anstelle einer Heimschaffung doch lieber die Miete zu bezahlen. Im übrigen schwante ihm Schlimmes. Es heisst in diesem Brief: «Weil ich mit der Frau in Frieden lebe, uns die Kinder sehr lieb sind, (wir) ebenso Ordnung in der Pflege haben, so kann uns wegen diesem Unterstützungsgesuch auch nicht etwa angedroht werden ein Teil Kinder wegzunehmen. Aus Liebe zu den Kindern wehren wir uns um ein gemeinsames ganzes Familienleben beizubehalten.»

Die Heimatgemeinde vermerkte auf der Akte H.: «Kein Fall für Unterstützungen; auch bei Bezahlung der Mieten wäre kein Fortschritt da; die Kinder würden weiter herumgeschleppt. Der Fall ruft nach schnellstmöglicher Kindswegnahme.» Hingegen erklärte sich Magliaso einverstanden mit dem Vorschlag von Pro Juventute, für jedes wegzunehmende Kind pro Jahr neunzig Franken zu zahlen.

Am 3. April 1934 beschloss die Vormundschaftsbehörde St. Gallen:

«1. Die sechs unmündigen Kinder H. sind in angemessener Weise in einer Familie oder Anstalt zu versorgen.

2. Der Vollzug dieser Versorgung wird dem Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse bzw. dem Zentralsekretariat Pro Juventute in Zürich übertragen.»

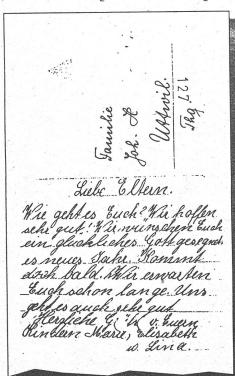
Dieser Beschluss konnte allerdings nicht vollzogen werden; Familie H. hatte sich unterdessen nach Gossau abgesetzt. Das Gossauer Waisenamt beschloss ebenfalls Kindswegnahme. Immerhin betraf der Gossauer Beschluss nur die vier ältesten Kinder Lina, Maria, Elisabeth und Johann, die inzwischen elf, neun, acht und sieben Jahre zählten. Gossau an Pro Juventute: «Wollen Sie uns gefl. mitteilen, wann und wie Sie die genannten Kinder abholen werden.»

Siegfried war «gerne bereit», doch nicht ganz zufrieden: «Lieber hätten wir es allerdings gesehen, wenn die Versorgung der jüngsten Kinder ausgesprochen worden wäre. Wir machen immer dann die besten Erfahrungen, wenn diese so klein wie möglich in ein besseres Milieu versetzt werden können, in einem Moment, wo die Erinnerungen an das Vergangene rasch entschwinden und darum die Bindung an die Pflegeeltern um so inniger werden kann.» Er schlug im übrigen vor, den Eltern H. die vier Kinder nicht nur wegzunehmen, sondern ihnen gleich auch die elterliche Gewalt über diese zu entziehen.

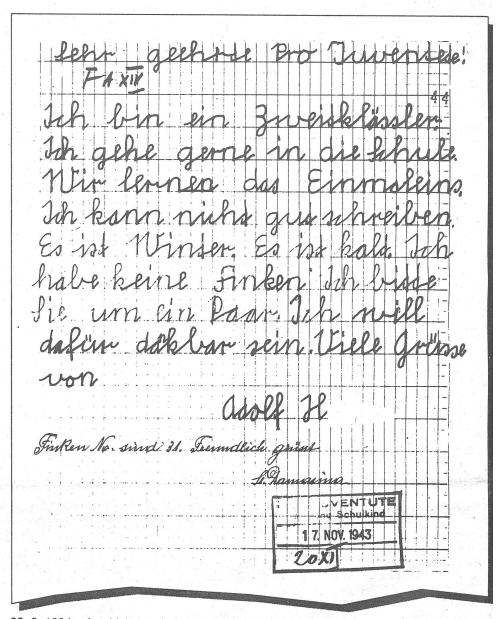
Die Gossauer traten auf diesen zusätzlichen Wunsch nicht ein und schrieben am 25. Juni der Pro Juventute, «dass die 4 ältesten Kinder H. Ihnen nächsten Freitag, den 29. ds. Mts. zugeführt werden. Ankunft in Zürich mit Zug 11 Uhr 20.»

Zum Dossier FA XIV existiert, man kennt das mittlerweile, auch eine Fiche. Dort rapportiert Pro Juventute die Stationen der Menschenjagd selber: «Am zur Übernahme festgesetzten Tag hat sich die Familie wieder aus dem Staub gemacht und nur mit polizeil. Hilfe können die Kinder am 6.7. von Bischofszell überbracht werden, die Mädchen ins Josefsheim Dietikon, Johann ins Kinderheim Hermetschwil.»

Am 8. August 1934 verdankt Vize-Sindaco Bernasconi von Magliaso den Kinderfang «con



1936: «Liebe Eltern, kommt doch bald.»



22. 2. 1934: «Aus Liebe zu den Kindern ...»

piacere» und ist gerne bereit, die Fr. 90.- pro Kind ab 1. August zu bezahlen.

# Entzug der elterlichen Gewalt

Vater H. versuchte alles, um seine Kinder wieder zurückzubekommen. Zunächst gelangte er an Jean Hungerbühler, an den sich Dölf bei Lektüre der Akten erinnert. Das sei der Kafi-Jean gewesen. Er habe ihn aber nur noch als alten, dicken Mann am Stock gekannt. Hungerbühler betrieb in Sommeri ein Geschäft mit, laut Briefkopf, folgenden Schwerpunkten: «Inkasso & Vertretungen, Informationen». Mit Datum vom 2. Oktober 1934 schrieb Kafi-Jean an die Pro Juventute: «Namens & im Auftrage des Johann H. (...) bitte ich Sie um Auskunft darüber, aus welchem Grunde demselben die 4 Kinder (...) vom Waisenamt Gossau weggenommen wurden. Herr H. erklärt nämlich, dass die Wegnahme der Kinder auf rein äusserliche Gründe gegen den Sinn des Gesetzes erfolgt sei, er habe zu Hause eine gute Ordnung.»

Siegfried antwortete mit einem Drei-Zeilen-Brief: «Auf Ihre Anfrage betr. Versorgung der Kinder H. teile ich Ihnen mit, dass Sie sich diesbezügl. an die zuständige Behörde, d. h. an die Vormundschaftsbehörde Gossau wenden müs-

Am Weihnachtstag 1934 bat Frau H. den Herrn Doktor Siegfried: «Möchte Sie höflichst anfragen, ob wir aufs neue Jahr Lina, Marie, Lisa, Hans besuchen dürfen.»

Siegfried erlaubte Besuche nur auf Voranmeldung hin, an hohen Feiertagen. Er schärfte der Heimleitung ein, die Kinder während der Besuche nicht mit den Eltern ausser Haus zu lassen. Je älter die Kinder waren, desto öfter kamen sie an andere Pflegeorte, die den Eltern H. längst nicht immer bekanntgegeben wurden.

Die Pro Juventute hingegen wurde von Polizei und Behörden über den jeweiligen Aufenthalt der Familie H. informiert. Siegfried empfahl allen Gemeinden, wohin Familie H. zog, Wegnahme auch der jüngeren Kinder und Entziehung der elterlichen Gewalt.

Von Landjäger Brocker bestellte und erhielt Siegfried im September 1935 einen belastenden Polizeibericht über den Rest der Familie H. Die Gemeinde Uttwil jedoch hielt im Oktober fest: «Das Verhalten H. in hiesiger Gemeinde war auch befriedigend.» Erneut drängte Siegfried die kantonalen St. Galler Instanzen zum Entzug der elterlichen Gewalt. Der spätere langjährige Regierungsrat Grünenfelder antwortete am 12. Dezember

1935: «So sehr es ja zu begrüssen sein möchte, dass den Eltern H. die elterliche Gewalt entzogen werden könnte, so darf u. E. auf diese Massnahme doch nicht allzugrosses Gewicht gelegt werden. Die Hauptsache scheint uns, dass die Kinder im Jahre 1934 an unentgeltliche Privatplätze haben verbracht werden können, wobei wir annehmen, dass den Eltern die Versorgungsplätze ihrer Kinder nicht bekannt gegeben worden sind. Es dürfte daher den Eheleuten H. schwer fallen, sich ihrer Kinder wieder zu bemächtigen, jedenfalls wird ihnen solches nicht gelingen, bevor sie sich an die Behörden gewandt haben, die seinerzeit die Wegnahme veranlassten, so dass ein solches Vorhaben schliesslich erst die Gelegenheit schaffen könnte, um gegen die Eltern weitere Massnahmen zu treffen.»

Einen Tag später, am 13. Dezember, hielt Polizist Rutishauser Vater H. in Romanshorn an und ermittelte, dass er wieder im Thurgau wohnte, nämlich im Hölzli bei Amriswil. Prompt empfahl Siegfried auch der dortigen Behörde den Entzug der elterlichen Gewalt.

In Amriswil fand Siegfried Gehör bei einem alten Bekannten. Notar Brüschweiler meldete: «Es ist richtig, dass H. nun in unserer Gemeinde das Rechtsdomizil hat & ebenso richtig ist auch, dass er sich mit Händ & Füssen gegen eine solche Massnahme sperrt.» Brüschweiler wies auf das im Thurgau geltende gerichtliche Verfahren hin und empfahl Siegfried, ein definitives Gesuch einzureichen sowie eine Erklärung, für die Gerichtskosten aufkommen zu wollen.

Am 13. Januar 1936 überbrachte Siegfried sein definitives Gesuch eingeschrieben der Post: «Es sei den Eheleuten H. (...) die elterliche Gewalt über ihre sämtlichen minderjährigen Kinder (...) zu entziehen.» Der erste Satz der Begründung lautete: «Die Familie H. gehört zum sogenannten fahrenden Volk.»

Das Schreiben, dem Siegfried einen Stoss der belastendsten Polizei- und Behördenberichte beigelegt hatte, kam auf dem Postweg sicher in Amriswil an. Derweil baten Marie, Elisabeth und Lina auf einer Postkarte ihre Eltern: «Kommt doch bald. Wir erwarten euch schon lange.» Die Karte wurde von der Heimzensur konfisziert und verschwand im Pro-Juventute-Archiv, Dossier FA XIV.

# «Moralisch defekt und erblich belastet»

Am 6. April 1936 beschloss das Bezirksgericht Bischofszell in Sachen Waisenamt Amriswil gegen Eheleute H.:

«1. Die Klage wird geschützt und den Beklagten die elterliche Gewalt über die Kinder Lina, Maria, Elisabeth, Johann, Peter, Anton, Karl und Adolf (...) entzogen.

2. Der Staat bezahlt mit Regress auf die Beklagten (...) Fr. 79.– und er hat den Offizialanwalt mit Regress auf die Beklagten mit Fr 80.– zu entschädigen.»

In diesem Urteil erscheint Dölf H. als halbjähriger Säugling erstmals unter dem Aktenzeichen FA XIV.

Das Gericht begründete die Massnahme wie folgt: «Die Tatsache allein, dass sie dem sogenannten fahrenden Volke (Korber im weitern Sinn) angehören, würde eine Entziehung der elterlichen Gewält noch nicht rechtfertigen.» Wohl müssten «die Anforderungen an die Erziehung von Zigeunerkindern oder von Kindern fahrenden Volkes mit einem anderen Massstabe gemessen werden als diejenigen für die sesshafte Bevölkerung eines Kulturstaates». Aber es ergebe sich, «dass der Vater H. mit derart schweren Charaktermängeln behaftet ist, dass ihm die Kinder ohne schwere Besorgnis für deren sittliches und geistiges Wohl nicht anvertraut werden können. Er führt ein unstätes Leben, ist trunksüchtig, liederlich und arbeitsscheu, missachtet die Gesetze des Staates und ist ausser stande, durch ordentliche Erwerbstätigkeit seine zahlreiche Familie ausreichend zu ernähren.»

Und schliesslich: «Wenn der Staat die Verehelichung und die Fortpflanzung moralisch defekter und erblich belasteter Persone in nicht verhindern kann, so obliegt den Vormundschaftsbehörden um so mehr die Pflicht, den dem Staate und der Gesellschaft aus der oft zahlreichen Nachkommenschaft solcher Eltern drohenden Gefahren vorzubeugen, indem die Kinder frühzeitig dem ungünstigen Einfluss und dem verderblichen Milieu entzogen ind in geeigneten Erziehungsanstalten versorgt werden. Es besteht so wenigstens die Möglichkeit, die sittlich gefährdeten und erblich belasteten Kinder zu nützlichen Gliedern der Gesellschaft zu machen.»

Mit Datum vom 27. Mai 1936 erhielt Siegfried «die Vogternennungs-Urkunde über sämtliche 8 Kinder der Eheleute H. von Magliaso». Am 16. Juli 1936 befahl er: «Als Vormund sämtlicher Ihrer Kinder bin ich auch mit der Versorgung der noch in Ihrem Haushalte weilenden betraut: Peter Anton, Anton August und Karl. Das Jüngste gedenke ich, auf Zusehen hin, bei Ihnen zu belassen, die drei Knaben hingegen sollen bis spätestens am 25. ds. in Heimversorgung kommen. Sie können die Kinder selber hinbringen, wenn Sie mir sofort melden, an welche Adresse ich Ihnen die Billets schicken soll.»

Der letzte Satz erklärt die Arroganz des ersten Briefteils: «Andernfalls müsste ich sie mir polizeilich zuführen lassen. Ich hoffe aber, Sie werden mir diesen Schritt, den ich nur sehr ungern tun würde, ersparen.»

In Erinnerung an die polizeiliche Wegnahme ihrer vier ältesten Kinder schickten sich die Eltern H. in ihr Los. Immerhin konnten sie erreichen, dass auch ihr zweitjüngstes Kind, der damals zweijährige Karl, vorerst noch bei ihnen bleiben konnte.

Am 27. Juli 1936 lieferte Mutter H. ihre Kinder Peter und Anton H., sieben- und sechsjährig, im Zentralsekretariat der Pro Juventute am Zürcher Seilergraben ab. Vormund Siegfried brachte sie gleichentags ins Heim St. Benedikt in Hermetschwil, bewährte Durchgangsstation auch für Dutzende andere weggenommene jenische Kinder.

Die Eltern H. gaben nicht auf. Sie beharrten auf regelmässigem Kontakt mit ihren Kindern. Vor den hohen Feiertagen baten sie in unterwürfigen Briefen den «Werten Herrn Doktor» um Besuchserlaubnis, welche dieser ganz nach seinem Ermessen jeweils gab oder verweigerte.

Im Frühjahr 1939 war das jüngste Kind Dölf dreieinhalbjährig. Das schien Siegfried das rechte Alter fü die Wegnahme zu sein. Umsichtig forderte er wieder Berichte über Familie H. an.

Das regionale Bezirkssekretariat der Thurgauer Pro Juventute bezeichnete allerdings, unplanmässig, Mutter H. als «wacker, anständig und rechtschaffen»; Siegfried verwendet in seinen Berichten für Frau H. das Wort «Schlampe». Nützlicher war ein Bericht der damaligen Wohngemeinde Güttingen, welche die Heimschaffung der Restfamilie H. erwog, worauf die Vormundschaftsbehörde Magliaso am 2. Mai 1939 dem «dottore» Siegfried prompt die von diesem selber wortwörtlich entworfene Vollmacht zur Kindswegnahme auch der beiden jüngsten Geschwister Karl und Dölf mit ihrem amtlichen Stempel versah.

Am 25. Mai 1939 empfahl Siegfried Herrn und Frau H. dringend, ihre beiden verbliebenen Kinder bis spätestens Mitte Juni selbst nach Hermetschwil zu bringen. «Andernfalls würden sie auf diesen Zeitpunkt bei Ihnen abgeholt werden.»

Am 17. Juni bestätigte Schwester Gertrud den Empfang der beiden Knaben im Heim St. Benedikt.

### «Die Kinder möchten heim»

Die kinderlosen Eltern H. brachten jetzt das Geld auf, um einen Rechtsanwalt zu bezahlen. Sie beauftragten Advokat Sennhauser mit der Wahrung ihrer Interessen. Dieser verlangte von der Pro Juventute mit Brief vom 24. August 1939 eine Stellungnahme zum Begehren, den Eltern H. ihre beiden ältesten Töchter Lina und Maria zurückzugeben.

Siegfried deckte den Rechtsvertreter mit belastenden Berichten über Familie H. ein. Advokat Sennhauser wurde ganz kleinlaut: «In der Angelegenheit Johann H. habe ich meinem Klienten geraten, keine weiteren Schritte mehr zu unternehmen.» Der Anwalt, übrigens Leitfigur jener St. Galler Advokatur, wo später auch Stephan Frischknecht seine Anwaltskarriere begann, hielt sich somit an Siegfrieds Empfehlung, «Fam. H. gegenüber meinen Standpunkt zu vertreten».

Da versuchte Vater H. am 20. November 1939, seine Tochter Lina aus dem Erziehungsheim zu entführen, was ihm jedoch nicht glückte. Siegfried beantwortete diese Herausforderung mit Besuchsverbot.

Um wieder gut Wetter zu machen, überwiesen die Eltern H. im Dezember 50 Franken als Kostgeld für ihre Kinder. Das machte Siegfried ganz gierig. Er antwortete: «Wir hoffen, dass wir solche Einzahlungen in regelmässigen Zeitabständen wieder erwarten dürfen.» Im übrigen plazierte er in dieser Zeit die älteren Kinder anderswo, ohne Bekanntgabe der Adresse.

Nachdem weder die Flucht noch das Bitten, nicht der Rechtsweg und nicht die versuchte Entführung ihr Familienleben vor dem Zugriff der Pro Juventute hatte retten können, blieb den Eltern H. nur die Anpassung.

H. hausierte nicht mehr. Am 8. Dezember 1941 schrieb der katholische Pfarrer Ruckstuhl aus Sommeri an Siegfried: «In unmittelbarer Nähe des Pfarrhauses wohnt Familie H., die Ihnen bekannt ist. Seit ihrem hiesigen Aufenthalt hat sich speziell der Gatte derart vorteilhaft verändert, dass man ihn kaum mehr als den frühern 'H.' kennt. Die Hauptsache wird allerdings sein,

dass der Mann immer Arbeit und darum die Möglichkeit eines ehrlichen Broterwerbs hat.» Der Pfarrer bat Siegfried, er möge der Familie H. erlauben, gemeinsam zu Hause Weihnachten zu feiern. Siegfried ging nicht darauf ein, gestattete aber, dass die Eltern an Weihnachten ihre beiden Jüngsten in Hermetschwil besuchten.

Am 1. März 1942 richtete ein anderer Priester, Pfarrer Schönenberger aus Güttingen, ein Gesuch nach Magliaso: «Da H. sich nun zwei Jahre lang gut gehalten hat, möchten wir, obwohl er nicht mehr in unserer Gemeinde wohnt, aber immer wieder an uns gelangt, veranlassen, dass dem H. alle seine Kinder wieder zurückgegeben werden, umsomehr, als die grösseren Kinder ausnahmslos heim möchten.» Als Begründung nannte er die regelmässige Lohnarbeit von Vater H.: «Seine Vorgesetzten geben ihm das Zeugnis solidester Arbeit und nüchternen Lebens.»

Durch diese Unterstützung ermutigt, reisten die Eltern H. an Ostern 1942 nach Magliaso, um dort ihr Gesuch selbst vorzubringen. Sie taten es, wie der Sindaco in einem entsetzten Brief festhielt, «molto eccitato, minaccioso» («stark erregt und drohend»). H. habe in einem Restaurant sogar eine alte Pistole behändigt.

Siegfried reagierte sofort: «Dieser Tage habe ich vernommen, dass Sie über die Osterzeit reichlich Geld für Bahnfahren unnütz verbrauchten und u. a. bis nach Magliaso gereist sind. Ich muss daher annehmen, dass Ihre Verdienstmöglichkeiten gut sind und Ihre Lage daher gestattet, auch an die Versorgungskosten Ihrer Kinder etwas zu leisten. Sie werden daher mit gleicher Post einen Zahlungsbefehl erhalten, lautend auf Fr. 200.-, nämlich auf Fr. 50.- vom 1. Jan-30. April 1942. Desgleichen erwarte ich inskünftig laufende Monatsbeiträge von Fr. 50.-. Sollten Sie dieser meiner berechtigten Forderung nicht nachkommen, müsste ich gegen Sie Betreibung erheben und Sie wegen Vernachlässigung der Elternpflicht einklagen.»

Gesagt, getan. Zuvor hatte sich Siegfried noch nach dem genauen Lohn der Eheleute H. erkundigt. Ferner berechnete er die Gesamtkosten für die weggenommenen Kinder auf 3500 Franken jährlich. Vor dem Friedensrichter kam es zur Übereinkunft, wonach die Eltern H. fortan vierzehntäglich 25 Franken Unterhaltskosten zahlen sollten.

Das taten sie jedoch nur einige Monate lang, worauf Siegfried wieder ein Besuchsverbot erliess und neue Betreibungen einleitete; per Februar 1944 forderte er schliesslich 730 Franken

Unterdessen war die älteste Tochter Lina volljährig geworden, und Siegfried musste sie aus seiner Vormundschaft entlassen. Sie bat ihn schriftlich, doch auch die anderen Kinder heimzulassen: «Es wär so schön.» Sie fügte bei: «Dass sie gerade so gut versorgt wären bei uns, wie wo sie sind, dürfen sie sicher sein.»

Dölf kann dies nur bestätigen. Er ist geprägt von Erinnerungen an die Prügel, die ihm die Klosterschwestern verabreichten. Er erzählt, wie Mitzöglinge ihn über das Reussufer stiessen; eine Nasenverletzung war die Folge, die Verknorpelung musste Jahrzehnte später operiert werden.

Die Mutter wurde magenkrank. Eine Postkarte, die sie aus dem Spital an Tochter Maria schicken wollte, endete unzugestellt im Dossier FA XIV.

1945 ersuchte Vater H. erneut um Rückgabe

seiner Kinder. Siegfried sammelte wieder belastende Berichte ein.

1946 durften die Kinder erstmals zu Hause, in der Familie, Weihnachten feiern.

# 1947: Siegfried muss nachgeben

1947 bevollmächtigte Johann H. erneut einen Anwalt als Rechtsvertreter, Dr. Holliger aus Romanshorn. Dieser richtete am 16. Mai ein sorgfältiges Gesuch nach Magliaso. Kernpunkt des vierseitigen Schreibens waren folgende Sätze:

«Es bestände vielleicht auch Veranlassung, einmal der Frage nachzugehen, was eigentlich mit der Tochter Elisabeth geschehen ist, die im September 1946 volljährig geworden ist. Die Eltern H. sagen mir, dass diese Tochter im Jahre 1943 aus einem Heim in Sursee weggenommen und zu einem Landwirt B. in Nottwil verstellt worden sei. Dort sei das Mädchen dann durch ihren Arbeitgeber vergewaltigt und wahrscheinlich geschwängert worden. Sie sei dann wieder in das Heim in Sursee geflohen und habe dort rapportiert, was geschehen sei. Die Eltern H. hegen sogar den Verdacht, dass dann eine Abtreibung erfolgt sei. Ich persönlich weiss natürlich nicht, was an diesen Angaben richtig ist. Auf alle Fälle aber besteht wohl dringende Veranlassung, dieser Sache nachzugehen und auch die Eltern entsprechend aufzuklären. Man kann diese Eltern nicht einfach en canaille und als Luft behandeln.»

Der Zeitgeist der dreissiger Jahre hatte das Kriegsende auch in der Schweiz nicht ganz ohne Risse und Sprünge überstanden. In dieser Umbruchsituation musste Siegfried gegenüber einem Anwalt, der die Rechte seiner jenischen Klienten ernst nahm, flexibel reagieren. Er ging auf alle Vorschläge Holligers ein, um einen Pro-

zess und negative Schlagzeilen zu vermeiden.

Im Sommer 1947, nach neunzehn Jahren, war Familie H. wieder vollzählig vereint. Für Dutzende anderer jenischer Sippen ging die Jagd noch bis 1973 weiter.

Der zweitletzte Ficheneintrag zum Dossier FA XIV datiert vom Jahr 1955. Ein eifriges Mitglied des dichten Denunziantennetzes der Pro Juventute berichtete Siegfried, er habe Frau H. zufällig angetroffen und nach den Kindern ausgefragt.

Die Fichenverfasserin vermerkt zusammenfassend: «Hr. Dr. Sg. ist froh, dass keines derselben das fahrende Leben der Eltern aufgenommen hat. Die Arbeit war also hier nicht umsonst.»

Tatsächlich hat es der älteste Sohn Johann Karl H., den die Schwestern im Heim St. Benedikt als erblich arbeitsscheu taxierten, zu einem Einfamilienhaus gebracht.

Auch Dölf, der als Siebenundfünfzigjähriger mehr als vierzig Jahre in Anstalten verlebt hat, ist nachhaltig sesshaft gemacht worden. Er wird noch heute täglich mit einer Dosis Melleril sediert. Für die Beschädigungen seines Lebens hat er bisher 5000 Franken «Wiedergutmachung» erhalten; die zweite versprochene Tranche wird nicht viel grösser sein.

Seit Jahren wohnt Dölf nun in einem privaten Wohnheim, wo es ihm eigentlich wohl ist. Seine Freundin wohnt auch dort. Sie freuen sich, wenn sie gelegentlich einen Ausflug machen können.

WoZ Nr. 22, 29. Mai 1992

6	- JULI 1934 ORDINE	DI TRANSPORTO 68  Confédération suisse — Confederatione svizzera
N	Ort und Datum   Licu et date   Luoge e data	Bischofszell, den   6. Juli 1934.
1.	Fomiliennane und Vornamen des (der) Trans- portierten: Nom et prénoms de la personne transportée: Nome e cognomi della persona trasportata:	H , Lina Johanna, geb. 15.IV.1923 , Maria Anna " 23.III.1925 , Elisabeth " 7.IX.1926 " Joh.Karl " 20.XX.1927
2.	Name des Vaters event. der Mutter: Nom du père, évent. de la mère: Nome del padre, event. della madre:	
-	Yeimatsort (Staatsangchörigkeit); Lieu d'origine (nationalité): Luogo d'orgine (nationalità);	Magliaso (Tessin)
١.	Geboren (Datum) Né (c) (date) Nato (a) (data)	in Beruf Profession Professione
	Soll zugeführt werden an (Behörde): Dolt être conduit (e) à (l'autorité): Deve essere condotta (a) a (autorita): via	a)
i.	Grund und Zweck des Transportes: Motif et but du transport: Motivo e scopo del trasporto:	Zuführung zwecks Versorgung gemäss Weisung des Waisenamtes Gossau
7.	Transportbegleiter (Name) Personne accompagnant le transport (nom):	Brocker, Landjager & Frau Brocker